

Staatsregierung wurde darauf erwidert, daß es sich in der That um Verhältnisse handle, die man nicht genauer präzisieren könne, denn es könne sich um Wochen handeln bei dem Besetzen einer neuen Stelle, es könne sich aber auch um Jahre handeln. Wenn z. B. eine Lehrerin krank sei, ohne dadurch dauernd dienstunfähig zu sein. Auch stünde diese Bestimmung in dem Pensionsgesetze, ich glaube von 1890, und hätte nie zu irgend welcher Weiterung Anlaß gegeben. Nach dieser Erklärung konnte die Deputation sich mit dem Inhalte des § 3 nur einverstanden erklären, ebenso auch mit dem Inhalte des § 4. Wenn in der vorletzten Zeile „nach erfülltem 25. Lebensjahre“ steht und die Frage aufgeworfen wurde, warum denn gerade 25 Lebensjahre? d. h. warum soll die Zeit der Anstellung, die nach dem 25. Lebensjahre kommt, nur bei Bemessung der Pensionsberechtigung in Ansatz gebracht werden können, so wurde gesagt, es würde eine Ungerechtigkeit gegen die ständigen Lehrer und Staatsbeamten sein, wenn dies anders gehandhabt würde, weil bei diesen die Berechtigung für ihre Pension kaum vor der Zeit anfinde, wo sie das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hätten. Nach dieser Erklärung konnte man auch mit dem Inhalte des § 4 sich nur einverstanden erklären, ebenso mit den übrigen acht Paragraphen. Ich will mir noch gestatten, zu § 11 ein Wort zu sagen.

§ 11 lautet:

„Dieses Gesetz leidet auch auf diejenigen ungeprüften Nadelarbeitslehrerinnen Anwendung, . . .“

Meine Herren! Das Gesetz an und für sich bestimmt ja, die Nadelarbeitslehrerinnen müssen geprüft sein, es würde aber unzweifelhaft eine große Härte sein, wenn diejenigen ungeprüften Nadelarbeitslehrerinnen, welche im übrigen unter denselben Bedingungen angestellt worden sind, d. h. mit 20 oder mehr Lehrstunden ihren vollständigen Beruf in dem Unterrichte finden und lediglich deshalb eine Prüfung nicht abgelegt haben, weil sie seinerzeit nicht von ihnen verlangt worden ist, wenn diese von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen würden. Es wird ja auch, da in Zukunft lediglich nur solche angestellt werden, welche die Prüfung bestanden haben, diese, man kann wohl sagen kleine Anomalie, sehr bald aufhören. Ich komme mithin zum Schlusse und habe hervorzuheben, daß die erste Deputation den ganzen Gesetzentwurf unverändert dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Wünscht jemand das Wort im allgemeinen? — Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand

das Wort zu einem der einzelnen Paragraphen? — Auch nicht. Wir gehen zur Abstimmung über.

„Genehmigt die Kammer die Paragraphen 1 bis 12?“

Einstimmig.

„Genehmigt die Kammer Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs?“

Einstimmig.

„Nimmt die Kammer den ganzen Gesetzentwurf sammt Ueberschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage an?“

Gleichfalls einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein Königl. Dekret. Ich frage, ob die Königl. Staatsregierung eine namentliche Abstimmung wünscht.

(Staatsminister Dr. von Seydewitz: Nein!)

Die Regierung verzichtet.

Wir sind mit diesem Gegenstande zu Ende. Wir gehen über zu Punkt 3: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des emeritirten Volksschullehrers Leisker in Weinböhl und Genossen um Pensionserhöhung betreffend.“ (Drucksache Nr. 71.)

(Vergl. M. II R. S. 413 f.)

Das Wort hat der Herr Bürgermeister Willisch.

Bürgermeister Willisch: In einer gedruckt vorliegenden Petition haben 52 pensionirte Volksschullehrer, welche vor 1892, das ist das Jahr, mit dessen Beginn das jetzige Lehrerpensionsgesetz in Kraft getreten ist, emeritirt worden sind, das Gesuch gestellt, ihre Pensionen nachträglich zu erhöhen, und zwar nach den Sätzen dieses neueren Pensionsgesetzes vom 25. März 1892. Sie führen aus, daß die Pensionsverhältnisse der Lehrer bis 1892 sehr ungünstige gewesen seien beziehentlich unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1870. Nun sei zwar allen vor dem 31. März 1892 in den Ruhestand getretenen Volksschullehrern durch das Spezialgesetz vom 16. April 1892 ein prozentualer Zuschlag zur Pension zugebilligt worden, der in § 2 dieses Gesetzes auf 12½ Prozent bei einer Pension von 1500 M., auf 10 Prozent bei einer solchen von über 1500 M. bis 3000 M., und auf 7½ Prozent bei einer noch höheren Pension festgesetzt worden ist. Allein damit sei das nicht erreicht worden, was sie erhalten würden, wenn die Skala des Gesetzes von 1892 für die Berechnung ihrer Pensionen in Anwendung gelange,